



**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG**  
Präsidiabteilung II/EG-Referat

Zahl: 101/60

A-6010 Innsbruck, am 5. März 1992  
Landhaus  
Tel. 0512/508 Klappe 153  
DVR: 0059463  
Sachbearbeiter: Dr. Wolf

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

T e l e f a x !

Minoritenplatz 5  
1014 W i e n

GESETZENTWURF	
Zi. ....	104 -GE/19
Datum: 3 0. MRZ. 1992	
Verteilt 03. April 1992	

*Kennig & Wörner*

**Betreff:** Entwurf eines Studienförderungsgesetzes 1992;  
Stellungnahme

Zu GZ 68.159/89-17/91 vom 18. Dezember 1991

Zum übersandten Entwurf eines Studienförderungsgesetzes 1992 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

**Allgemeines:**

1. Die grundsätzliche rechtspolitische Zielsetzung des vorliegenden Entwurfes, durch eine bessere soziale Absicherung der Studierenden der hohen Zahl an Studienabbrüchen entgegenzuwirken, wird begrüßt. Es ist weiters festzuhalten, daß der Entwurf von seiner grundsätzlichen Konzeption zur Erreichung dieses Zieles geeignet scheint.

Es trifft im gegebenen Zusammenhang zu, daß angesichts der zahlreichen indirekten Förderungen und Begünstigungen, die Studierenden in Österreich zugute kommen, der Bereich der direkten Studienförderung nicht isoliert gesehen werden darf, sondern vielmehr eine gesamthafte Betrachtungsweise erforderlich ist. Dementsprechend ist es auch richtig, wenn hinsichtlich der Familienbeihilfe im Familienlastenausgleichsgesetz

entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden und die Familienbeihilfe in die Berechnung der Studienförderung nach dem im Entwurf vorliegenden Gesetz miteinbezogen wird. Wenn gleich nicht verkannt wird, daß die Angelegenheiten des Familienlastenausgleichs nicht in den Zuständigkeitsbereich des do. Ministeriums fallen, sollte auf Grund des gegebenen Zusammenhanges dennoch danach getrachtet werden, daß die in den Erläuterungen in Aussicht gestellten Änderungen in bezug auf die Familienbeihilfe möglichst gleichzeitig mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz wirksam werden.

2. Auf Grund der §§ 24 Abs. 4 und 25 des Entwurfes wirkt sich ein zeitlich begrenzter Nebenerwerb des Studierenden, wie insbesondere eine Ferialtätigkeit, auf die Bemessung der Studienbeihilfe ebenso aus wie ein Einkommen aus einem dauernden Beschäftigungsverhältnis. Andererseits werden Ferialtätigkeiten im Gegensatz dazu nur in den seltensten Fällen zu Studienabbrüchen führen, was in den Erläuterungen als wichtiger Grund für die Vermeidung von Nebentätigkeiten angeführt wird. Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung sollten vorübergehende Nebentätigkeiten daher in geeigneter Weise besonders berücksichtigt werden, etwa indem im § 24 Abs. 4 hierfür ein höherer Freibetrag vorgesehen wird. Die sachliche Rechtfertigung bestünde darin, daß der Studierende auf diese Weise seine Einkommenslage ohne Gefährdung des Studienerfolges bis zu einem bestimmten Grad verbessern könnte.

#### Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

##### Zu § 7 Abs. 1:

Die an dieser Stelle normierte Heranziehung des Einkommens auch der Geschwister der Studierenden scheint gleichheitswidrig, da eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung zwischen Geschwistern nicht besteht. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 5. März 1991, G 114/90-9, V 196/90-9, verwiesen. Nach diesem Erkenntnis ist es im Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung mit dem Gleichheitsgebot nicht vereinbar, daß einem Arbeitslosen das Einkommen von Stiefeltern angerechnet wird, die ihm gegenüber nicht unterhalts-

- 3 -

pflichtig sind und daher jeden Beitrag zu seinem Unterhalt verweigern können. Der Gesetzgeber könne auch nicht davon ausgehen, daß Stiefeltern ohne Rücksicht auf eine allfällige Haushaltsgemeinschaft auch nur faktisch zum Unterhalt großjähriger Stiefkinder beitragen.

Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung treffen diese Überlegungen im gegebenen Zusammenhang in gleicher Weise auf das Verhältnis zwischen Geschwistern zu.

Davon abgesehen scheint die Heranziehung des Einkommens der Geschwister im § 7 Abs. 1 auch unter dem Gesichtspunkt nicht verständlich, daß dieses bei der Berechnung der Studienbeihilfe nach § 23 nicht mehr aufscheint.

Zu § 24 Abs. 1:

Im Abs. 1 sollte es besser lauten: "Die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern beträgt bei einer Bemessungsgrundlage ....."

Anstatt von 0 % der Bemessungsgrundlage zu sprechen, könnte folgender zweiter Satz eingefügt werden:

"Bei einer Bemessungsgrundlage bis zu S 60.000,-- ist eine Unterhaltsleistung nicht zumutbar."

Zu § 29:

Die Aussage in den Erläuterungen, wonach diese Bestimmung abgesehen von einigen sprachlichen Korrekturen und einer neuen Gliederung dem bisherigen § 16 entspreche, trifft weithin nicht zu.

So sieht der Abs. 3 das Rechtsmittel der Vorstellung nicht nur in Fällen der Entscheidung ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren, sondern generell vor. Dabei muß die Zweckmäßigkeit dieser weitergehenden Regelung ebenso bezweifelt werden wie die Erforderlichkeit im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG.

Abs. 4 sieht schließlich erstmals eine Vorstellungsvorentscheidung vor, wogegen im Abs. 6 die Möglichkeit der Berufungsvorentscheidung bei Bescheiden der Studienbeihilfenbehörde ausgeschlossen ist. Hier stellt sich wiederum die Frage der Zweckmäßigkeit

und der nach der vorangeführten Verfassungsbestimmung geforderten Erforderlichkeit.

Sollten diese Regelungen beibehalten werden, so wäre aus den angeführten Gründen jedenfalls eine eingehende Begründung in den Erläuterungen erforderlich.

Der dem derzeitigen § 16 Abs. 2 entsprechende Abs. 2 ist schließlich im Hinblick auf § 18 Abs. 4 AVG in der geltenden Fassung entbehrlich.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Jesacher*